

HAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE DEXHEIM
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR **2026**

VOM 12.05.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

ERGEBNIS- UND FINANZHAUSHALT

Festgesetzt werden:

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbedarf der Erträge auf	2.476.546 EUR
der Gesamtbedarf der Aufwendungen auf	2.454.020 EUR
der Jahresüberschuss / Fehlbetrag auf	22.526 EUR

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	95.121EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-40.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-55.121 EUR

§ 2

GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITE

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	00,00 EUR
für verzinste Kredite auf	00,00 EUR
zusammen auf	00,00 EUR

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

HÖCHSTBETRAG DER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DER EINHEITSKASSE

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf: **500.000 €**

§ 5

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v.H.
Grundsteuer B auf	465 v.H.
Gewerbesteuer auf	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	60,00 Euro
für den zweiten Hund	90,00 Euro
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro
für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes	

§ 6

GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), werden wie folgt festgesetzt:

Zur Deckung der Aufwendungen für die Weinbergshut werden folgende Beiträge erhoben:

Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2026 5,00 EUR

Für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen bei Feldwegen, Wirtschaftswegen, Weinbergswegen und von Waldwegen werden folgende Beiträge erhoben

Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2026 30,00 EUR

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert

von	0,00 EUR	bis	15.00,00 EUR	15,00 EUR
von	15.000,01 EUR	bis	50.000,00 EUR	35,00 EUR
von	50.000,01 EUR	bis	100.000,00 EUR	55,00 EUR
von	100.000,01 EUR	bis	150.000,00 EUR	80,00 EUR
von	150.000,01 EUR	und darüber		110,00 EUR

Der Geldbetrag pro Stellplatz oder Garage (Ablösebetrag) gemäß § 47 Absatz 4 Landesbauordnung (LBauO) wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

§ 7

EIGENKAPITAL

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 (Haushaltsvorvorjahr) beträgt voraussichtlich 5.619.803,22 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 (Vorjahr) beträgt 5.637.284,22 EUR und zum 31.12.2026 (Haushaltsjahr) dann wahrscheinlich 5.659.810,22 EUR.

§ 8

ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN UND AUSZAHLUNGEN

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 EUR überschritten sind.

§ 9

WERTGRENZE FÜR INVESTITIONEN

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10

STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG UND ERLASS

1. Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf 50 EUR festgesetzt.
2. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und über den Erlass von Forderungen von 50,01 EUR bis 2.560,00 EUR endgültig zu entscheiden.

Dexheim, 12.05.2026
gez. Hubert Horn
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.05.2026 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Entsprechend der Vorschriften zu § 97 Absatz 1 GemO erfolgte am 08.04.2026 die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung sowie der dazugehörigen Planunterlagen. Die Haushaltssatzung lag bis zur Beschlussfassung im Stadtrat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dexheim hatten die Möglichkeit bis zum 24.04.2026 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung einzureichen.

Gemäß § 97 Absatz 3 GemO liegt der Haushaltsplan von 03.06.2026 bis 19.06.2026 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer R 213, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

55276 Oppenheim, 28.05.2026
gez. Martin Groth
Bürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung des Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.